

Merkblatt zur Stundung von Gebühren

Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr ist, wie alle Steuern und öffentlichen Abgaben, einen Monat nach ihrer Bekanntgabe zu zahlen. Bei Bestattungsgebühren gilt: Die Gebührenschuld entsteht bei der Anmeldung des Sterbefalles bei der Bestattungsabteilung bzw. beim erstmaligen Erwerb oder bei der Verlängerung oder Erneuerung des Grabnutzungsrechts; die Gebühren werden mit Rechnungsstellung fällig.

Halten Sie die Zahlungsfrist ein, weil die Stadt im Falle des Zahlungsverzuges gesetzlich verpflichtet ist, den ausstehenden Betrag kostenpflichtig im Verwaltungszwangsverfahren einzuziehen. Gemäß § 240 Abs. 1 der Abgabenordnung (AO 1977) ist dann für den auf volle Fünfzig € abgerundeten Schuldbetrag ein Säumniszuschlag in Höhe von 1% für jeden angefangenen Monat der Säumnis anzufordern. Außerdem sind ggf. Mahn- und Pfändungsgebühren zu erheben.

Mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides eröffnet sich - wie bei jedem "Verwaltungsakt", den eine Behörde erlässt - die Möglichkeit, die Entscheidung anzufechten. Sie können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe den Gebührenbescheid durch Widerspruch anfechten. Das Verfahren wird Ihnen im Gebührenbescheid unter der Überschrift "Rechtsbehelfsbelehrung" näher erläutert.

Beachten Sie aber bitte, dass ein Widerspruch die ursprüngliche Fälligkeit nicht hinausschiebt.

Hinausschieben der Fälligkeit durch Stundung

Sofern Sie keine Einwände gegen die Richtigkeit des Gebührenbescheides haben, Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse aber eine termingerechte Begleichung der Gebührenforderung nicht gestatten, kann auf begründeten Antrag einer Zahlung in Raten zugestimmt werden. Mit der Stundung wird die Fälligkeit verändert und für die Forderung ein neuer Fälligkeitszeitpunkt festgesetzt; die Forderung bleibt in ihrem Bestand jedoch unverändert. Die Verjährung wird durch die Stundung unterbrochen.

Die beiden Voraussetzungen der Stundung sind, dass die Einziehung des Beitrags bei Fälligkeit beim Gebührenpflichtigen mit erheblichen Härten verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

Mit „erheblicher Härte“ ist die Einziehung der Gebühr erst dann verbunden, wenn sich der Gebührenpflichtige auf die Erfüllung nicht rechtzeitig vorbereiten konnte, oder sich augenblicklich in ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet. Die Einziehung eines Anspruchs selbst stellt keine erhebliche Härte im Sinne des Gesetzes dar.

Der Stundungsantrag muss einen Zahlungsvorschlag und eine Begründung enthalten. Die finanziellen Verhältnisse (Einkünfte und Belastungen) des Gebührenschuldners sind darzulegen und ggf. nachzuweisen. Die Stadtkämmerei hält einen Vordruck „Wirtschaftsdatenblatt“ vor, der als Anhaltspunkt für die Angaben zu den finanziellen Verhältnissen dienen kann. Einem Gebührenschuldner ist zuzumuten, Bankkredite zur Finanzierung der Gebührenaufzahlung in Anspruch zu nehmen oder Wertpapiere zu veräußern. Daher verlangt die Stadt bei Stundungsanträgen regelmäßig ein Schreiben der Hausbank, aus dem hervorgeht, dass der jeweilige Kreditrahmen ausgeschöpft ist.

Bei Gewährung einer Stundung werden von der jeweiligen Restsumme der gestundeten Gebühr ab Fälligkeit Zinsen in Höhe von 0,5% pro Monat erhoben. Stundungen von längerer Dauer als sechs Monaten oder von höheren Beträgen erfordern grundsätzlich die Leistung einer Sicherheit.

Ein Stundungsantrag muss spätestens am Fälligkeitstag bei der Stadt eingegangen sein, da ansonsten Mahn- und Vollstreckungskosten anfallen können. Der Stundungsantrag kann auch bei einer persönlichen Vorsprache in der Stadtkämmerei gestellt werden.